

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
2.	Schulareal	3
3.	Unterricht.....	6
4.	Schülerzahlen.....	7
5.	Personal	9
6.	Gebarung	10
7.	Wirtschaftsbetrieb	18
8.	Journal, Kassa	18
9.	Inventar- und Materialverwaltung.....	19
10.	Dienstkraftfahrzeuge	20
11.	Versicherungen	20

1. Allgemeines

Die NÖ Landw. Fachschule Gießhübl - Eigenbezeichnung „Mostviertler Bildungshof Gießhübl“ - (im folgenden kurz „Schule“ genannt) hat ihre Rechtsgrundlage im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl. 5025, in Verbindung mit der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1. Mit dieser Verordnung, die am 1. September 1997 in Kraft getreten ist, wurde das sog. „Modulare Schulmodell“ eingeführt. Dieses Modell bietet, basierend auf der bisherigen landwirtschaftlichen Ausbildung, die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Bildungsweg in 3 Modulen wesentlich differenzierter zu gestalten und auch den Bedürfnissen der Schulbesucher individueller als bisher anzupassen. Basierend auf dem Modul 1, das eine 2-jährige Grundausbildung in einer regionalen landwirtschaftlichen Fachschule vorsieht, dient das Modul 2, das in einer weiteren Ausbildungsphase von 2 Jahren neben Heim- und Fremdpraxis auch einen 7-monatigen BetriebsführerInnenlehrgang mit 8 Projektwochen vorsieht, der Vertiefung des gewählten Ausbildungsschwerpunktes. Das Modul 2 soll an einer Schule mit dem gewählten Ausbildungsschwerpunkt absolviert werden. Dadurch wird einerseits der Horizont der Schüler erweitert und andererseits auch die Mobilität vergrößert. Als Modul 3 ist innerhalb einer 3-jährigen Praxis ein 4 Monate dauernder UnternehmerInnenlehrgang und Vorbereitungs-MeisterInnenlehrgang vorgesehen.

Jedes Modul endet mit einem Abschluß. So ist mit dem Modul 1 die Grundausbildung mit der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht abgeschlossen. Mit der Absolvierung des Moduls 2 ist der Abschluß als landwirtschaftlicher FacharbeiterIn gegeben. Im Modul 3 wird der Landwirt oder die Landwirtin als Unternehmer bzw. Unternehmerin ausgebildet und auf die Meisterprüfung vorbereitet.

Obwohl vom Grundsatz einer 4-jährigen Ausbildungszeit bis zum landw. FacharbeiterIn nicht abgegangen wurde, ist der Ausbildungsweg und die Ausbildungsform durch das modulare Schulmodell wesentlich flexibler und moderner gestaltet worden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 lit.a in Verbindung mit § 7 Z. 2 der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung wird die Schule Gießhübl in der Fachrichtung Landwirtschaft als schulpflichtersetzende Fachschule mit der Organisation einer ganzjährigen Schule mit 2 Schulstufen im Modul 1 und mit der Organisation einer saisonmäßigen Schule mit einer Schulstufe und dazwischenliegender Praxis von 12 Monaten im Modul 2 geführt. Außerdem wird im Sinne einer weiterführenden Fachschule das Modul 3 (Unternehmerausbildung) und die Bauern- und Bäuerinnenschule in der Organisationsform einer saisonmäßigen Schule angeboten.

Der Schule ist ein Schülerheim angegliedert.

1.1. Prüfauftrag

Die Prüfung der Schule bezog sich gebarungsmäßig auf das Rechnungsjahr 1997. Für Vergleiche wurden auch die Jahre 1995 und 1996 herangezogen. Ansprechpartner für die Prüfung waren die Vertreter der zuständigen Abt. Landw. Bildung und Weinwirtschaft (LF2) sowie vor allem der Direktor und der Rechnungsführer der Schule in Gießhübl.

Von der Schule Gießhübl wird in Haag eine Expositur in der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft (Fachschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft) geführt. Die erst mit Inkrafttreten der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung als Expositur der

Schule Gießhübl installierte - früher eigenständige - Fachschule in Haag, war vom Prüfungsauftrag nicht umfaßt.

2. Schulareal

Das Schulareal im Gesamtausmaß von 77,50 ha umfaßt die Schul- und Internatsgebäude und die dazugehörigen Außenanlagen, den Wirtschaftshof, die Praxishallen sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche und ist zur Gänze Eigentum des Landes NÖ. Von der gesamten Grundfläche werden 73,43 ha landwirtschaftlich genutzt. Der Rest von 4,07 ha setzt sich aus Bauflächen, Gewässern und sonstigen Flächen zusammen.

2.1. Internat

Das Schülerheim hat eine Kapazität von 120 Betten. Von den im Sommersemester 1998 die Schule besuchenden 126 Schülern (der 3. Lehrgang ist auf Praxis) waren 99 im Internat und 27 extern untergebracht.

Gemäß § 1 Abs.1 der NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung, LGB1.5025/3-8, sind für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von jedem internen Schüler S 29.000,--, von jedem halbinternen Schüler für Verpflegung und Betreuung S 17.500,-- und von jedem externen Schüler für die Betreuung S 3.700,--, jeweils für ein Schuljahr, einzuheben.

Von jedem intern untergebrachten Schüler wird, entsprechend der Verordnung, monatlich S 2.900,-- eingehoben. Von den Schülern, die nur ein Mittagessen und eventuell eine Jause einnehmen, jedoch nicht im Schülerheim untergebracht sind, wird - entgegen der zitierten Verordnung - nicht der Kostensatz für halbinterne Schüler von monatlich S 1.750,--, sondern der monatliche Kostensatz für externe Schüler von S 370,-- zuzüglich S 20,-- für jedes eingenommene Mittagessen eingehoben. Der für das Mittagessen eingehobene Betrag entspricht dem Kostensatz A der Vorschrift der Abt. LF2 vom 9. April 1996, VI/5-400/4 (Normerlaß Kostensätze 06-04/01-0300) aus deren Inhalt seitens der Schule die verordnungswidrige Vorgangsweise abgeleitet wird. Laut dieser Vorschrift gilt Kostensatz A für „Betriebsangehörige (Lehrer, Gastlehrer oder Bedienstete dieser Schule); Schüler anderer Schulen (Praxiswoche, Blockwoche); **eigene Externschüler, wobei eine verrechnungstechnisch einfache und kontrollierbare Einhebung zu erfolgen hat (z.B. ‚Paketlösung‘, bestehend aus Vormittagsjause, Mittagessen und Nachmittagsjause, für einen ganzen Monat)**“. Mit 1. Juli 1998 ist die genannte Vorschrift zwar außer Kraft und eine neue Vorschrift der Abt. LF2 betreffend Kostensätze, LF2-A-4000/204, vom 22. Juni 1998 in Kraft getreten, der zitierte Passus wurde jedoch unverändert in die neue Vorschrift übernommen.

Eine telefonische Anfrage bei 3 weiteren Schulen (Hollabrunn, Mistelbach und Tulln) hat ergeben, daß alle 4 Schulen von Schülern, die nicht im Schülerheim untergebracht sind, aber in der Schule verpflegt werden, unterschiedliche Kostenbeiträge einheben. Während allein die Schule in Tulln den in der Verordnung festgelegten Kostensatz von monatlich S 1.750,-- für halbinterne Schüler einhebt, hebt die Schule in Hollabrunn von jedem „halbinternen“ Schüler nur den laut Verordnung für externe Schüler vorgeschriebenen Kostensatz von S 370,-- zuzüglich S 1.000,-- monatlich für Vormittags- und Nachmittagsjause sowie Mittagessen (=20 Tage zu S 50,--), somit insgesamt S 1.370,--, die Schule in Mistelbach den Kostensatz für externe Schüler in Höhe von S 370,-- zuzüglich S 900,-- monatlich für Vormittags- und Nachmittagsjause sowie Mittagessen (=18 Tage zu S 50,--), somit insgesamt S 1.270,-- ein.

Diese Auslegung der von LF2 erlassenen Vorschrift führt einerseits zu völlig unterschiedlichen Vorgangsweisen bei den einzelnen Schulen und andererseits dazu, daß dem Land NÖ beispielsweise allein bei der Schule Gießhübl pro halbjährlichem Schüler Einnahmen von ca. S 1.000,- pro Monat, dh. bei 27 halbjährlichen Schülern rd. S 270.000,- im Schuljahr, entgegen.

Ergebnis 1

Da die NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung, LGBl. 5025/3, mit dem Erlaß der Abt. LF2, LF2-A-4000/204 vom 22. Juni 1998 im Widerspruch steht, ist der Problemkreis Schülerheimbeiträge neu zu überdenken und unmißverständlich zu regeln.

LR: Die NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung wird neu geregelt werden. Danach soll es nur mehr einen Schülerheimbeitrag für interne und externe Schüler geben.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2. Lehrwerkstätten

Die Lehrwerkstätten für Landmaschinentechnik und Metallbearbeitung wurden in den Jahren 1993/94 und 1996 neuerrichteten Praxishallen untergebracht. Die Lehrwerkstätten für Holzbearbeitung sind jedoch nach wie vor provisorisch in einem umgebauten Garagengebäude untergebracht. Zur Unterbringung der Lehrwerkstätten in diesen Räumlichkeiten wurde im Bericht über die letzte Einschau im Jahre 1987 (enthalten im Wahrnehmungsbericht VI/1987) seitens des Finanzkontrollausschusses folgendes festgestellt:

„Die Lehrwerkstätten für Holz- und Metallbearbeitung sind derzeit im Werkstätten- und Garagengebäude nur provisorisch untergebracht. Aufgrund des Platzmangels und im Hinblick darauf, daß die Lehrwerkstätten vorerst nur als Provisorium gedacht waren, entsprechen sie nicht den Anforderungen, die zur Erreichung der Lehrziele in den praktischen Unterrichtsgegenständen gegeben sein sollten. Vor allem auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsfaktors ist dieses Provisorium äußerst problematisch.

Seitens des Finanzkontrollausschusses wurde bereits **anlässlich der letzten Prüfung im Jahr 1981** dieser Zustand kritisiert und die NÖ Landesregierung aufgefordert, dieses Provisorium einer definitiven Lösung zuzuführen. In der Stellungnahme der NÖ Landesregierung wurde auch die Beseitigung der Provisorien im Rahmen der jeweils bereitgestellten Kreditmittel zugesagt.....“

Bei der nunmehrigen Überprüfung im Jahre 1998 mußte festgestellt werden, daß die Holzbearbeitung, trotz zweimaliger Beanstandung durch den Finanzkontrollausschuß, nach wie vor provisorisch untergebracht ist.

Bedingt durch die beabsichtigte Verlegung der Landw. Fachschule Haag nach Gießhübl sind nunmehr Baumaßnahmen erforderlich, die den Kostenrahmen von 15 Mio S überschreiten werden. Deshalb wurde in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 25. November 1997 ein Baubeirat eingerichtet. In der 1. Baubeiratssitzung vom 29. Jänner 1998 wurde eine Kostenschätzung für das Vorhaben, das auch die längst fällige Sanierung der Werkstätte für die Holzbearbeitung beinhaltet, in Höhe von 49 Mio S abgegeben. Um jedoch die Grenze von 50 Mio S keinesfalls zu überschreiten, ist im Protokoll der 1. Baubeiratssitzung folgende Äuße-

rung des Leiters der Abt. LF2 protokolliert: „Wenn nach der Ausschreibung die Grenze von 50 Mio S überschritten wird, dann müßte man z. B. die Tischlereiwerkstätte zurückstellen.“ Diese Äußerung erscheint angesichts der Tatsache, daß es der Landesregierung innerhalb von 17 Jahren nicht gelungen ist, dieses Provisorium zu beseitigen, doch sehr bedenklich.

Ergebnis 2

Es wird erwartet, daß im Zuge des geplanten Zu- und Umbaus der Schule auch das seit mehr als 17 Jahre anstehende Problem der provisorischen Unterbringung der Holzbearbeitung endgültig beseitigt wird.

LR: Die provisorische Unterbringung der Holzbearbeitung wird im Zuge des geplanten Zu- und Umbaus beseitigt werden. Die Errichtung einer neuen Tischlereiwerkstätte ist nunmehr gesichert.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3. Grundtausch

Auf Betreiben eines Anrainers der Schule sollte ein Grundtausch durchgeführt werden. Da dieser Tausch nicht nachteilig für die Schule war, wurde diesem zugestimmt und vom Rechtsbüro des Amtes der NÖ Landesregierung (LAD4) aufgrund eines Teilungsplanes ein Tauschvertrag erstellt. Dieser Tauschvertrag wurde vom Vertragspartner am 26. September 1991 und vom zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung am 11. Mai 1992 unterschrieben und am 1. Juni 1992 von der Grundverkehrs-Bezirkskommission genehmigt. Erst mit Beschluß des Bezirksgerichtes Amstetten vom 27. Mai 1998 ist er, offenbar veranlaßt durch die nunmehrige Prüfung, grundbücherlich durchgeführt worden. Eine frühere Eintragung ist vor allem daran gescheitert, daß der Vertragspartner die entsprechenden Freilassungserklärungen, zu deren Beibringung er sich innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsabschluß verpflichtet hat, dem Land NÖ nicht zur Verfügung gestellt hat. Er ist nicht nur dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, sondern hat darüber hinaus am 14. Oktober 1994 das Grundstück neuerlich mit S 1.950.000,- belastet, sodaß nunmehr eine neuerliche Freilassungserklärung erforderlich geworden ist.

Einer der Gründe dafür, daß der unterzeichnete Tauschvertrag erst 6 Jahre nach dessen Unterzeichnung grundbücherlich durchgeführt worden ist, liegt ua. auch darin, daß sich keine der auf Landesseite beteiligten Abteilungen und Institutionen zur Durchführung dieses Rechtsgeschäftes richtig zuständig gefühlt hat. Das Rechtsbüro hat sich nicht zuständig gefühlt, die Beibringung der Freilassungserklärung von sich aus zu urgieren und den Vorgang bis zur grundbücherlichen Durchführung evident zu halten, Schule und Abt. LF2 haben dagegen anscheinend angenommen, daß sich das Rechtsbüro um die weitere Abwicklung dieser Angelegenheit kümmern würde. Trotz regem Schriftverkehr zwischen den Abt. LAD4 und LF2 sowie der Schule ist es zu der unerfreulichen Situation gekommen, daß ein rechtsgültiger Tauschvertrag innerhalb von 6 Jahren nicht grundbücherlich durchgeführt worden ist.

Ergebnis 3

Es ist in Zukunft zu vermeiden, daß hinsichtlich der Zuständigkeit zur Durchführung eines Grundgeschäfts Unklarheit herrscht. Es wird deshalb empfohlen, daß das Rechtsbüro, sofern es bereits anläßlich eines Grundstückskaufes, -verkaufes und -tausches mit der Vertragserrichtung befaßt wurde, dieses Rechtsgeschäft auch bis zur grundbücherlichen Eintragung federführend durchführt.

LR: Die Verzögerungen bei der Abwicklung dieses Geschäftsfalles sind vor allem auf Ereignisse zurückzuführen, die der Vertragspartner gesetzt hat und auf die keine Möglichkeit der Einflußnahme seitens der involvierten Landesdienststellen bestand. Dazu gehören insbesondere die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer, die vertragswidrige Belastung der von ihm zu übergebenden Grundstücke sowie die nachträgliche Erstellung eines Dienstbarkeitsvertrages hinsichtlich eines Leitungsrechtes der EVN.

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes, das Rechtsbüro möge derartige Rechtsgeschäfte auch bis zur grundbücherlichen Eintragung federführend durchführen, ist entgegenzuhalten, daß materielle Entscheidungen – wie etwa die Frage, wie im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens der Vertragspartner vorzugehen ist – von der jeweiligen liegenschaftsverwaltenden Fachabteilung bzw. dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zu treffen sind. Die Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro wird in diesem Bereich ausschließlich über Ersuchen der Fachabteilung in Angelegenheiten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung tätig. Eine andere Auffassung würde im Widerspruch zur geltenden Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung stehen.

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro ist bemüht, den Zeitaufwand für notwendige Rückfragen möglichst kurz zu halten, Verzögerungen können jedoch von vornherein nicht ausgeschlossen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Der Tauschvertrag wurde - wie bereits im Bericht ausgeführt - vom Vertragspartner am 26. September 1991 und vom zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung am 11. Mai 1992 unterschrieben. Die Genehmigung durch die Grundverkehrs-Bezirkskommission erfolgte am 1. Juni 1992. Erst mit 14. Oktober 1994, somit mehr als 2 Jahre nach Vertragsabschluß, hat der Vertragspartner die zu übergebenden Grundstücke vertragswidrig belastet. Es mußte damit zu diesem Zeitpunkt bereits längst klar sein, daß der Vertragspartner seiner vertraglichen Verpflichtung, nämlich innerhalb von 6 Monaten ab Abschluß des Vertrages eine Freilassungserklärung beizubringen, nicht nachgekommen ist. Es wäre daher viel früher eine Reaktion der zuständigen Abteilung zu erwarten gewesen.

Die Empfehlung des LRH war so zu verstehen, daß die Abt. Landesamtsdirektion/Rechtsbüro noch nicht erledigte grundbücherliche Verfahren evident hält und allfällige, für die weitere Durchführung erforderliche materielle Entscheidungen von der liegenschaftsverwaltenden Abteilung einfordert.

Wenn dies nicht möglich ist, so ist auf andere Art sicherzustellen, daß sich derartige Vorfälle nicht wiederholen.

3. Unterricht

Die Schule in der dargestellten Organisationsform ist eine berufsbildende, mittlere landwirtschaftliche Schule. Durch die Absolvierung des Moduls 1 ist die allgemeine Schulpflicht und die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht erfüllt. Im Modul 2, das nach einer Praxiszeit den Abschluß als landwirtschaftlicher Facharbeiter bzw. Facharbeiterin vorsieht, wird an dieser Schule als Schwerpunktfach Schweinewirtschaft sowie Obstbau und Kellerwirtschaft angeboten.

Außerdem wird noch die Bauern- und Bäuerinnenschule als weiterführende Fachschule für Erwachsene in der Organisationsform einer saisonmäßigen Abendschule und seit dem Schul-

jahr 1996/97 das Modul 3 (Unternehmerausbildung) ebenfalls als Abendschule bzw. in den Ferien geführt.

4. Schülerzahlen

4.1. Vierjährige Fachschule

Schuljahr	Schulstufe (Anzahl der Klassen)				
	1.	2.	3.	4.	insgesamt
1993/94	74 (3)	26	20	14	134
1994/95	72 (3)	33 (2)	16	20	141
1995/96	76 (3)	28	19	16	139
1996/97	74 (3)	23	19	19	135
1997/98	83 (3)	25	19	18	145

Bereits anlässlich der letzten Überprüfung im Jahre 1987 wurde darauf hingewiesen, daß der Rückgang der Schülerzahlen zwischen 1. und 2. Lehrgang beträchtlich war. Dieser Trend hat sich weiter verstärkt. Während in den Schuljahren 1982 bis 1987 immerhin noch mehr als die Hälfte der Schüler der 1. Schulstufe auch die 2. und 3. Schulstufe besuchten, verblieben in den Schuljahren 1993 bis 1996 für den 3. und 4. Lehrgang nur mehr rd. 25 % der Schüler. Der Großteil der Schüler (bis zu 70%) verläßt die Schule bereits nach der 1. Schulstufe, da mit deren Absolvierung die allgemeine Schulpflicht erfüllt ist. Erfahrungswerte werden zeigen, ob durch die Einführung des modularen Schulmodells im Schuljahr 1997/98 dem Trend, die landwirtschaftlichen Schulen vorwiegend als Ersatz für den polytechnischen Lehrgang zu besuchen, wirksam begegnet werden kann.

Ergebnis 4

Ziel der landwirtschaftlichen Fachschulen ist es und muß es auch bleiben, die Schüler auf die selbstständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorzubereiten. Es ist daher verstärkt darauf hinzuwirken, daß die Schüler zumindest eine 2-jährige Ausbildung absolvieren, um damit neben der allgemeinen Schulpflicht auch ihre Berufsschulpflicht zu erfüllen.

LR: Die Absolvierung einer zweijährigen Ausbildung bleibt vorrangiges Ziel der landwirtschaftlichen Jugendausbildung. Das kommt auch in der neuen Gliederung als Modul 1 zum Ausdruck. Auf Basis der neuen Bildungsangebote wird verstärkt darauf eingewirkt werden, daß die Schüler das Modul 1 zur Gänze - also zweijährig mit Erfüllung der Berufsschulpflicht - absolvieren.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2. Bauern- und Bäuerinnenschule

Schuljahr	Schüler
1993/94	24
1994/95	19
1995/96	21
1996/97	48
1997/98	89

Die Schülerzahlen zeigen in den letzten beiden Schuljahren eine stark steigende Tendenz. Ob diese Entwicklung auf das neue Schulmodell zurückzuführen ist, werden die Beobachtungen in den nächsten Jahren zeigen.

4.3. Unternehmergeausbildung

Im Schuljahr 1996/97 haben 27 und im Schuljahr 1997/98 17 Schüler die Unternehmergeausbildung absolviert.

4.4. Kurstätigkeit

Die Kurstätigkeit hat in den letzten Jahren eine enorme Steigerung erfahren, die vor allem auch durch den in der Schule eingemieteten Regionalverband Mostviertel-Eisenwurzen bedingt war. Aus der folgenden Aufstellung ist zu entnehmen, daß sich die Anzahl der Kurstage verdreifacht und die Anzahl der Teilnehmer verdoppelt haben:

Jahr	Tage	Teilnehmer
1992	55	4100
1993	61	4400
1994	70	4300
1995	120	8200
1996	140	8500
1997	160	8800

5. Personal

Die Schule wird von Fachschuldirektor Ing. Leopold Berger geleitet, der aufgrund seiner Leiterstelle und der damit verbundenen Tätigkeiten nur eine verminderte Lehrverpflichtung von einer Wochenstunde hat.

Neben dem Schulleiter stehen noch
 17 pragm. Fachschullehrer bzw. -innen und
 2 vertragliche Fachschullehrerinnen,
 somit insgesamt 20 Lehrer in Dienstverwendung.

Im Hinblick darauf, daß 2 Lehrer nur eine halbe Lehrverpflichtung haben und 2 Lehrerinnen, die noch anderen Fachschulen dienstzugeteilt sind, an der Schule in Gießhübl nur weniger als eine halbe Lehrverpflichtung unterrichten, sind gegenüber dem Idealdienstpostenplan, der 20 Lehrerdienstposten vorsieht, zumindest 2 Lehrerdienstposten derzeit nicht besetzt. Diese beiden Lehrerdienstposten sind zwar unbesetzt, es werden jedoch von den übrigen Lehrern Überstunden in der Höhe von 47,200 WE (Werteinheiten) wöchentlich geleistet. Da eine volle Lehrverpflichtung 20,000 WE wöchentlich beträgt, entspricht diese Überstundenleistung etwas mehr als 2 Dienstposten.

Der Landesrechnungshof vertritt zwar grundsätzlich die Ansicht, daß sich der Personal- bzw. Lehrerstand nicht an den Anforderungen von Spitzenzeiten oder -auslastungen orientieren soll, sondern diese Spitzen durch Überstundenleistungen abgefangen werden sollten, um sich bei einem Rückgang der Schülerzahlen eine gewisse Flexibilität zu bewahren. Wenn jedoch die Schülerzahlen über mehrere Jahre gleichbleiben oder sogar ansteigen, sind schon aus rein wirtschaftlichen Gründen Überlegungen anzustellen, ob die freien Lehrerdienstposten nicht mit Junglehrern und -innen nachzubesetzen wären.

Eine Anfrage bei der Buchhaltungsabt. 8 hat ergeben, daß ein in die 1. Stufe des VL Schemas I_{2a2} eingestufte Junglehrer inklusive Dienstgeberbeiträge monatlich S 25.668,30 kostet. Dies bedeutet, daß bei einer Lehrverpflichtung von 20,000 WE wöchentlich 1 Monatswochenstunde dieses Junglehrers auf S 1.283,40 bzw. unter Einbeziehung der Sonderzahlungen auf S 1.496,50 kommt. Demgegenüber steht - als Beispiel - eine Monatswochenüberstunde eines 45-jährigen pragm. Lehrers in Höhe von S 2.227,--. Eine Monatswochenüberstunde eines beispielsweise 45-jährigen pragm. Lehrers kommt somit um S 730,50 teurer als eine Monatswochenstunde eines Junglehrers.

Ergebnis 5

Durch die restriktive Aufnahmepolitik der letzten Jahre können die Überstundenleistungen nicht vorwiegend von „billigeren“ Junglehrern erbracht werden. Es sind daher Überlegungen anzustellen, ob nicht schon allein aus wirtschaftlichen Gründen Überstunden - zumindest teilweise - durch Nachbesetzung freier Lehrerdienstposten abzubauen sind.

LR: Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bund zur Begrenzung der Lehrerkosten hat sich das Land Niederösterreich verpflichtet, dauernd freiwerdende Dienstposten in den Jahren 1996, 1997 und 1998 nicht nachzubersetzen. Diese Regelung läuft im Jahr 1999 aus. Damit wird es zumindest begrenzt möglich, durch Neuaufnahmen Überstunden von älteren Lehrern zugunsten kostengünstigerer Junglehrerstunden abzubauen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Außerdem sind an der Schule beschäftigt:

Im Kanzleidienst:

1 pragm. Bediensteter, Verwendungsgruppe C, 40 Stunden

1 Vertragsbedienstete, Schema Id, 40 Stunden

Im Schul- und Wirtschaftsdienst:

17 VB, Schema II, je 40 Stunden

4 VB, Schema II, je 30 Stunden

Unter Berücksichtigung der reduzierten Wochenstundenzahl von 30 Stunden ist der Ideal-dienstpostenplan, der im Kanzleidienst 2 und im Schul- und Wirtschaftsdienst 20 Dienstposten ausweist, erfüllt.

6. Gebarung

Die Gebarung der Schule in Gießhübl ist im Rechnungsabschluß unter der VS 22122 dargestellt.

Der Rechnungsabschluß der Schule Gießhübl für das Jahr 1997 weist

Einnahmen in Höhe von	S 6.440.099,08 und
Ausgaben in Höhe von	<u>S 16.033.291,28</u>
somit einen Abgang von	S 9.593.192,20
aus.	

Gegenüber dem Voranschlag, der

Einnahmen in Höhe von	S 4.558.000,-- und
Ausgaben in Höhe von	<u>S 14.127.000,--</u>
somit einen Abgang von	S 9.569.000,--
vorsah,	
schloß der Rechnungsabschluß 1997 um	S 24.192,20
<u>ungünstiger</u> ab.	

Zum Rechnungsabschluß ist zu bemerken, daß in diesem Minderausgaben beim Personal in Höhe von S 341.748,98 enthalten sind. Da jedoch Einsparungen beim Personalaufwand zur

Abdeckung von Mehrausgaben beim Sachaufwand nicht herangezogen werden dürfen, ergibt die Gegenüberstellung von Mehrausgaben und Mehreinnahmen ein noch ungünstigeres Bild:

Mehrausgaben	S 2.248.040,26
Mehreinnahmen	<u>S 1.882.099,08</u>
Differenz	S 365.941,18

Die Differenz in Höhe von S 365.941,18 wurde von der NÖ Landesregierung durch Verstärkungsmittel abgedeckt.

Wie bei zahlreichen anderen Schulen muß auch bei dieser eine realistische Voranschlagserstellung eingemahnt werden. Eine Gegenüberstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 1995 bis 1997 bei einem Ausgaben- und Einnahmenansatz soll als Beispiel für die bewußt unrealistische Voranschlagserstellung dienen:

VS 1/221229/7020 „Miet- und Pachtzinse“

Jahr	VA/S	RA/S	Differenz/S
1995	85.000	397.655,39	312.655,39
1996	85.000	414.405,56	329.405,56
1997	81.000	416.319,08	335.319,08

Die vorstehende Aufstellung zeigt, daß trotz Abschlusses neuer Leasingverträge und den damit verbundenen Ausgabeverpflichtungen bereits seit Jahren ein völlig unrealistischer Betrag bei dieser Voranschlagspost veranschlagt wird. Diese Vorgangsweise, auf die unter dem Punkt 6.3 Leasingverträge noch eingegangen wird, muß zwangsläufig zu Mehrausgaben führen.

VS 2/221225/8130 „Nebenerlöse“

Jahr	VA/S	RA/S	Differenz
1995	215.000	223.842,97	8.842,97
1996	210.000	262.786,15	52.786,15
1997	30.000	376.446,00	346.446,00

Das vorstehende Beispiel einer Einnahmepost zeigt ganz deutlich, wie man durch eine unrealistische Veranschlagung zu einer ansehnlichen Steigerung der Einnahmen - allerdings nur auf dem Papier - kommen kann.

Ergebnis 6

Einnahmen und Ausgaben sind wahrheitsgemäß und realistisch zu budgetieren.

LR: Infolge der gegebenen Plafondierung für das ordentliche Schulbudget einerseits und der bisherigen Praxis einer Bedeckung von Mehrausgaben durch erwirtschaftete Drittmittel andererseits, ist es nicht möglich, alle Budgetansätze im realen Volumen zu veranschlagen. Dadurch kommt es zwangsläufig zu scheinbar unrealistischen Voranschlagserstellungen.

Bei der Voranschlagstelle 2/221225/8130 (Nebenerlöse) handelt es sich um Einnahmen von Kursen und Weiterbildungsveranstaltungen. Zum Zeitpunkt der Budgetierung ist es

noch ungewiß, ob diese Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen im nächsten Jahr tatsächlich stattfinden. Weiters sind solche Einnahmen, die aus Leistungen stammen, welche über den schulischen Auftrag hinausgehen, vereinbarungsgemäß (als Drittmittel) nicht zu budgetieren, weil sie ansonsten nicht den Schulen zugute kämen. Das erscheint als Anreiz für die Erwirtschaftung von Drittmitteln unverzichtbar und entspricht auch den Tendenzen anderer Bildungsinstitutionen. Es wird jedoch getrachtet, durch eine budgetmäßige Trennung zwischen schulgesetzlich notwendigen Erfordernissen und über schulgesetzliche Erfordernisse hinausgehende Leistungen, eine reale Budgetierung zu erreichen.

LRH: Die Stellungnahme wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Gemäß § 2 Abs.1 VRV, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.F. BGBl. Nr. 400/1997, sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind, zu veranschlagen. Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1995 bis 1997 haben unter der zitierten Einnahmepost von Jahr zu Jahr steigende Einnahmen ausgewiesen. Es ist daher zum Zeitpunkt der Budgetierung anzunehmen, daß diese Einnahmen auch im nächsten Jahr voraussichtlich fällig werden und daher sind sie in einer realistischen Höhe zu budgetieren. Sollten die Einnahmen tatsächlich nicht eintreffen, sind im Ausgabenbereich entsprechende Einsparungen vorzunehmen.

6.1. Umsatzsteuerpflicht für Verpflegung und Nächtigung

Im Zuge einer von der Buchhaltungsabt. 3 durchgeführten Überprüfung wurde am 9. April 1998 von einer von der Abt. LF2 beauftragten Wirtschaftstreuhänderkanzlei in Tulln an das Finanzamt für Körperschaften ein Ersuchen um Bestätigung der Rechtsansicht mit folgendem Inhalt gestellt:

„...Da alle landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in NÖ über ein angeschlossenes Internat bzw. Küche verfügen, stellt sich die Frage, ob bei der Weiterverrechnung von Kostensätzen ein Betrieb gewerblicher Art entsteht und somit allenfalls Körperschaftsteuer bzw. Umsatzsteuer anfallen kann. Wie aus beiliegendem Schreiben ersichtlich ist, sind von dieser Frage im wesentlichen die Leistungen aus der Verpflegung und Nächtigung sowie aus der Vermietung von Räumen (Kurse etc.) betroffen. Ursprünglich sind sämtliche Beherbergungsleistungen (Verpflegung und Nächtigung) aus der Tatsache entstanden, daß im hoheitlichen Bereich des Schulwesens ein Internat für die Schüler angeschlossen war. In der Folge haben immer wieder im privatwirtschaftlichen Bereich Beherbergungsleistungen an andere Personen stattgefunden. Es stellt sich daher die Frage, ob durch diese Leistungen an den einzelnen Schulen ein Betrieb gewerblicher Art entstehen kann. Da eine eindeutige Trennung in den hoheitlichen bzw. privatwirtschaftlichen Bereich nicht möglich ist, ist unseres Erachtens auf das Überwiegen abzustellen. Als geeigneter Maßstab kann hierfür die Nächtigungszahl herangezogen werden. Unterstellt man ein Schuljahr mit rund 40 Schulwochen á fünf Übernachtungen, ergeben sich daraus rund 200 ‚hoheitliche‘ Übernachtungen gegenüber max. 165 ‚privatwirtschaftlichen‘ Übernachtungen, wonach unseres Erachtens eindeutig der hoheitliche Bereich überwiegt, sodaß insgesamt ein hoheitlicher Betrieb vorliegt und somit von einem Betrieb gewerblicher Art im Rahmen der Beherbergungsleistung nicht gesprochen werden kann. Daraus folgt, daß dieser Teil der Leistungserbringung weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Bezüglich der Frage der Raumvermietung ergibt sich zwingend nach dem Umsatzsteuergesetz, daß hier ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt und die entsprechenden Umsätze daher der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Unseres Erachtens kann die einzelne Schule entscheiden, ob sie dabei die unechte Befreiungsbestimmung in Anspruch nimmt oder zur Umsatzbesteuerung in Höhe von 20 % optiert...“

Diese Anfrage wurde vom Finanzamt für Körperschaften in Wien, wie folgt beantwortet:

„In Beantwortung Ihrer Anfrage erteilt Ihnen die ho. Abgabenbehörde die folgende unverbindliche, nicht rechtsmittelfähige Auskunft, wobei eine richtige und vollständige Sachver-

haltsdarstellung vorausgesetzt wird und eine Änderung der geäußerten Rechtsansicht durch höchstgerichtliche Rechtsprechung vorbehalten bleibt:

Der geschilderten Rechtsansicht wird zugestimmt.“

Diese Anfragebeantwortung bestätigt im wesentlichen den Erlaß der Abt. F1 (vorm. IV/1), IV/1-A-196/63-95, vom 25. September 1995, wonach im Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen nur die landwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die bisherige Abfuhr von Umsatzsteuer für Leistungen im Hoheitsbereich erfolgte daher zu Unrecht. Die abweichend von dieser Rechtsansicht praktizierte Vorgangsweise der Abt. LF2 wurde mit dem neuen Erlaß vom 22. Juni 1998, LF2-A-4000/204, richtiggestellt.

6.2. Verpflegung von Betriebsfremden

Im Bericht des Finanzkontrollausschusses über die Prüfung der Gebarung der Landw. Fachschule in Hollabrunn (enthalten im Wahrnehmungsbericht I/1997) wird darauf verwiesen, daß die Preisgestaltung für die Verköstigung der Mitarbeiter einer landwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule im Prinzip ähnlich wie bei einer vergleichbaren Landesinstitution, z.B. eines NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes, erfolgen sollte. Die Verköstigungsquote für die Bediensteten eines NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes beinhaltet lediglich die Lebensmittelpreise ohne Aufwendungen für die Zubereitung und ohne Personaltangente. Zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung wurde das Mittagessen an Heimbedienstete um S 26,40 inkl.USt abgegeben. Für Nichtheimbedienstete wurde auf diesen Kostensatz 50 % aufgeschlagen, sodaß sich ein Preis für das Mittagessen von S 39,60 inkl. USt ergeben hat.

Bei den landwirtschaftlichen Schulen wurde aufgrund der Vorschrift VI/5-400/4 (Normerlaß 06-04/01-0300) vom 9. April 1996 das Mittagessen an Betriebsangehörige um S 20,-- und an Betriebsfremde um S 70,-- abgegeben. Da der deutliche Unterschied zwischen beiden Preisen (Aufschlag von 250 %) augenfällig war, und vom Grundsatz der Kostendeckung des Materialeinsatzes bei der Verpflegung von Betriebsangehörigen ausgegangen werden muß, wurde damals gefordert, künftig die Preisgestaltung anhand gesicherter Zahlen für den Materialeinsatz vorzunehmen.

Dieser Forderung wurde seitens der Abt. LF2 zumindest insofern entsprochen, als die zitierte Vorschrift mit Wirksamkeit 1. Juli 1998 abgeändert wurde. Der bisherige „Kostensatz B“ wurde zum „Kostensatz C“ und es wurde ein neuer „Kostensatz B“ (Frühstück S 25,--, Vormittagsjause S 15,--, Mittagessen S 35,--, Nachmittagsjause S 15,-- und Abendessen S 25,--) eingefügt, der nunmehr für dienstverrichtende Landesbedienstete und Lehrer anderer Schulen, für Landesbedienstete und Bedienstete eingemieteter Organisationen (z.B. der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer), die regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen und für schulpflichtige Kinder von Familienangehörigen gilt.

Die Berechnung des neuen Kostensatzes erfolgte zwar auch nicht anhand gesicherter Zahlen, aber es scheinen die Kosten des Wareneinsatzes auch beim Mittagessen für Betriebsangehörige abgedeckt, da eine anlässlich der aktuellen Prüfung überschlagsmäßig durchgeführte

Berechnung für das Mittagessen in der Schule Gießhübl einen Wareneinsatz in Höhe von ca. S 16,-- und für die Tagesverpflegung bestehend aus Frühstück, Gabelfrühstück, Mittag- und Abendessen mit durchschnittlich ca. S 39,-- ergeben hat.

Ergebnis 7

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Belege des Jahres 1997 ist aufgefallen, daß die Bediensteten des im Schulgebäude untergebrachten Regionalverbandes Mostviertel – Eisenwurzen, entgegen der Bestimmungen der damals geltenden Vorschrift VI/5-400/4 (Normerlaß 06-04/01-0300), zum Kostensatz für Betriebsangehörige von der Internatsküche mitverpflegt wurden. In Zukunft ist für die Bediensteten dieses privatrechtlichen Vereins nicht mehr der begünstigte Kostensatz für Betriebsangehörige in Anwendung zu bringen.

LR: Auf Grund des Erlasses vom 22. Juni 1998, LF2-A-4000/204, wird für die Mitarbeiter des Regionalverbandes Mostviertel ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der begünstigte Kostensatz für das Mittagessen verrechnet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3. Leasingverträge

Bereits bei der Prüfung der Schule in Hollabrunn wurde auf das steigende Ausmaß des Mobilienleasings bei den Schulen hingewiesen. Auch in Gießhübl wird der Weg beschritten, zu verhältnismäßig geringen monatlichen Kosten Investitionsgüter anzuschaffen, die aus dem ordentlichen Haushalt nicht sofort finanzierbar wären. Diese Vorgangsweise führt jedoch dazu, daß Schulbudgets auf Jahre hinaus vorbelastet werden. In diesem Zusammenhang muß der Durchführungserlaß zum Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 1997 der Abt. Finanzen vom 27. Juni 1996, IV/1-VR-413/6-96, in Erinnerung gerufen werden, wonach die zur Erfüllung der rechtsverbindlichen Verpflichtungen aus den Kauf- bzw. Werkverträgen erforderlichen Landesausgaben in den folgenden Jahren vor ihrer Vollziehung der Genehmigung durch den Landtag bedürfen. Zur Einholung dieser Genehmigung durch den Landtag sind sie in den Voranschlagsentwurf für jenes Finanzjahr aufzunehmen, dem sie nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zuzuordnen sind. Die Aufnahme dieser Ausgaben in den jeweiligen Landesvoranschlagsentwurf ist nur dann möglich, wenn über sie vor Abschluß des zugrundeliegenden Kauf- bzw. Werkvertrages mit der Finanzabteilung das Einvernehmen hergestellt wird.

Die Schule Gießhübl, die im Jahr 1997 bereits S 416.319,08 für Miet- und Pachtzinsen aufgewendet hat und mit diesem Betrag an der Spitze aller landwirtschaftlichen Fachschulen liegt, hat jedoch im Voranschlag für das Jahr 1997 unter der Haushaltspost 7020 den völlig unrealistischen Betrag von **nur** S 81.000 eingesetzt. Obwohl dieser Betrag im Voranschlag für das Jahr 1998 auf S 120.000 erhöht worden ist, entspricht dieser Betrag bei weitem noch nicht den tatsächlich zu erwartenden Ausgaben. Daß diese Vorgangsweise jedoch nicht für die Schule Gießhübl allein typisch ist, sondern im landwirtschaftlichen Schulbereich allgemein gepflogen wird, zeigt eine Gegenüberstellung der in den Voranschlägen für die Jahre 1997 und 1998 unter der Haushaltspost 7020 (Miet- und Pachtzinse) für alle landwirtschaftlichen Fachschulen vorgesehenen mit den unter derselben Post in den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1996 und 1997 enthaltenen tatsächlichen Ausgaben:

RA 1996 S 3.580.569,78	VA 1997 S 1.702.000,--
RA 1997 S 3.238.949,02	VA 1998 S 1.996.000,--

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß aufgrund der völlig unrealistischen Budgetierung allein bei dieser Haushaltspost eine Überschreitung in beträchtlicher Höhe zu erwarten ist.

Ergebnis 8

Da durch Leasingkäufe enorme Vorbelastungen künftiger Schulbudgets entstehen und auf Grund der Tatsache, daß für die mit 20 % MWSt belasteten Leasingraten im Bereich der Hoheitsverwaltung kein Vorsteuerabzug geltend gemacht und dadurch auch kein Steuervorteil lukriert werden kann, ist dem steigenden Trend zum Mobilienleasing wirksam zu begegnen. Auf jeden Fall ist vor Abschluß der zugrundeliegenden Kauf- und Werksverträge das Einvernehmen mit der Abt. Finanzen herzustellen. Außerdem muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der Voranschlagserstellung realistische Zahlen zugrunde zu legen sind.

LR: In den letzten beiden Jahren wurde bereits versucht, keine neuen Leasingverträge, wie zum Beispiel für EDV und Telefonanlagen, abzuschließen. Es wird auch weiterhin darauf geachtet, daß bei den landwirtschaftlichen Fachschulen keine neuen Leasingverträge abgeschlossen werden. Allerdings gibt es immer wieder unvorhersehbare, aber schulisch unbedingt notwendige Anschaffungen, die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht kalkulierbar waren. Gerade im Bereich der EDV hat es in den letzten Jahren solche Erfordernisse gegeben, um den Schülern einen zeitgemäßen Unterricht zu ermöglichen. In diesen Fällen wird künftig vor Abschluß das Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen hergestellt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3.1. EDV Leasing

Zum Leasing der EDV Ausstattung für den Unterrichtsbetrieb sind einige kritische Bemerkungen anzubringen:

Am 19. September 1994 wurde von der Schule Gießhübl, mit Zustimmung der Abt. LF2 (damals VI/5), VI/5-400/23-1994 vom 31. Mai 1994, jedoch ohne das Einvernehmen mit der Abt. Finanzen herzustellen, mit der Fa. Raiffeisen-Leasing GesmbH ein Leasingvertrag auf unbestimmte Zeit mit Vertragsbeginn 1. Oktober 1994 abgeschlossen. Dieser Leasingvertrag kann jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist mit Einschreibebrief, vom Mieter jedoch frühestens zum Ende des 48. Mietmonats (1. Oktober 1998), gekündigt werden.

Der Mietgegenstand ist, lt. dem am 3. Oktober 1994 von der Raiffeisenleasing GesmbH gegengezeichneten Vertrag, die EDV Anlage bestehend aus 15 Schülerarbeitsplätzen, „1 Lehrerarbeitsplätze“, 1 Novell Server, 1 Exabyte 4200S DAT-Streamer, 1 HP Laserjet 4L, 1 HP Deskjet 560C, 1 Novell Netware, 1 SNMP Networkmanagement sowie Zubehör. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß ein ebenfalls mit 3. Oktober 1994 datiertes Schreiben der Leasingfirma als Mietobjekt 15 Schülerarbeitsplätze, 2 Lehrerarbeitsplätze,

1 Novell Server, Software, Zubehör ausweist. Die tatsächliche Anzahl der Computer (18) entspricht der im Zusatzschreiben der Leasingfirma angeführten Anzahl.

Als monatliche Miete inkl. MWSt wurden S 13.893,60 festgesetzt. Dies bedeutet für 48 Monate verpflichtende Mindestmietzeit einen Gesamtmietbetrag von S 666.892,80. Dazu kommt noch eine einmalige Vertragsgebühr in Höhe von S 5.002,-- . Umgelegt auf 18 Arbeitsplätze ergibt dies Kosten pro Arbeitsplatz von S 37.327,49. Wenn man bedenkt, daß 16 Workstations nicht einmal mit einer Festplatte ausgestattet sind, sind die Arbeitsplatzkosten doch als beträchtlich anzusehen. Da es sich darüber hinaus um einen reinen Mietvertrag handelt, gehen die Geräte nach Ablauf von 48 Monaten auch nicht in das Eigentum der Schule über, sondern läuft dieser - sofern er nicht gekündigt wird - unverändert auf unbestimmte Zeit weiter.

Im Laufe des Jahres 1997 sind die Lehrer offensichtlich zur Auffassung gelangt, daß die vorhandenen Computer nicht mehr den Anforderungen des Unterrichts entsprechen. Aus diesem Grund wurden im August 1997 sämtliche Computer im Lehrsaal durch den Einbau eines neuen Motherboards mit neuem Prozessor und durch den Einbau von Harddisks aufgerüstet. Die Kosten für diese Umrüstung in Höhe von S 196.992,-- inkl. MWSt wurden der Schule von der Abt. LF2 aus dem sog. „Animationsbudget“ (VS 1/22144 landw. Fachschulen, sonstige Maßnahmen) zur Verfügung gestellt. Dabei wurde jedoch Punkt 7 des mit der Raiffeisen-Leasing GesmbH abgeschlossenen Vertrages nicht beachtet, der besagt, daß der Mieter Änderungen, zusätzliche Einbauten und auch Verbesserungen am Mietgegenstand und dessen Verbindungen mit anderen Gegenständen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters vornehmen darf, und daß derartige Veränderungen sofort und ersatzlos in das Eigentum des Vermieters übergehen.

Vorweg ist festzuhalten, daß keine schriftliche Genehmigung des Vermieters für die Änderung des Mietgegenstandes eingeholt wurde. Es ergibt sich somit die kuriose Situation, daß mit öffentlichen Geldern fremdes Eigentum verbessert wurde, und die Schule dafür verpflichtend bis mindestens 1. Oktober 1998 und – sofern der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wurde – auch weiterhin monatliche Leasingraten in Höhe von S 13.893,60 zu bezahlen hat. Die Gegenüberstellung der getätigten Investitionskosten in Höhe von S 196.992,-- und der ab dem Zeitpunkt der Umrüstung (1. September 1997) bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Kündigung des Mietvertrages (1. Oktober 1998) noch anfallenden Miete für einen in dieser Form nicht mehr bestehenden Mietgegenstand in Höhe von S 180.616,80 soll den nicht sehr sinnvollen Einsatz von Mittel aus dem sogenannten „Animationsbudget“ verdeutlichen.

Ergebnis 9

Die Tatsache, daß ein Mietgegenstand ohne Information des Vermieters auf eigene Kosten völlig neu adaptiert wird und daher für einen in der Form nicht mehr existierenden Mietgegenstand nach wie vor eine unveränderte Mietzahlung erfolgt, ist umgehend zu bereinigen. Im Hinblick auf den am 1. Oktober 1998 endenden Kündigungsverzicht wird erwartet, daß in Verhandlungen mit dem Vermieter eine für das Land NÖ kostengünstige Lösung hinsichtlich der zukünftigen Nutzung der auf Landeskosten umgerüsteten Computer gefunden wird.

LR: Die letzte Leasingrate wurde im September 1998 an die Raiffeisen Leasing GesmbH überwiesen. Laut Vereinbarung ist für die Restzahlung der EDV-Geräte noch ein einmaliger Betrag von rund S 14.000,- zu bezahlen. Anschließend gehen die EDV-Geräte in das Eigentum des Landes NÖ über.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Wirtschaftsbetrieb

Der Schule ist ein Wirtschaftsbetrieb mit einer selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Ausmaß von 73,43 ha angeschlossen. Der Schwerpunkt liegt auf Milchwirtschaft, Schweinezucht, Mostproduktion und Ackerbau.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (in ha) teilt sich wie folgt auf:

Ackerfläche	39,11
Grünland	17,86
Wald	13,11
Obstgarten	2,01
Streuobstwiesen	1,34
Gesamt	73,43

7.1. Einnahmen Wirtschaft

Aus dem Wirtschaftsbetrieb wurden in den Jahren 1995 bis 1997 folgende Einnahmen (in S) erzielt:

	1995	1996	1997
Ackerbau	88.754,19	95.973,13	71.638,61
Obstbau	156.435,86	177.890,34	156.195,53
Milch	426.161,94	532.140,73	494.658,08
Schlachtvieh	294.099,50	212.420,56	266.862,35
Sonstiges	39.013,31	41.271,23	26.604,25
Summe	1.004.464,80	1.059.695,99	1.015.958,82

8. Journal, Kassa

Das Journal, Girokonto und die Barkassa wurden auf ihre Übereinstimmung überprüft, und es hat sich kein Grund für eine Beanstandung ergeben.

8.1. Girokonto

Die Schule verfügt über ein Girokonto bei der Raiffeisenbank Amstetten für das der Fachschuldirektor, ein Lehrer, der Rechnungsführer und die Kanzleikraft zeichnungsberechtigt sind. Die Zeichnungsberechtigung ist so geregelt, daß jeweils ein Lehrer und ein Bediensteter der Verwaltung gemeinsam zeichnen müssen. Eine vorschriftsmäßige Doppelzeichnung liegt daher vor.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Zahlungsverkehrs über Girokonten bei örtlichen Geldinstituten wird auf eine Feststellung verwiesen, die bereits anlässlich der Überprüfung der Landw. Fachschule in Tulln getroffen worden ist. Im Prüfbericht wurde festgehalten, daß bereits an allen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflege- sowie NÖ Landes-Jugendheimen der Zahlungsverkehr mittels Telebanking eingeführt worden ist. Dadurch konnten die Girokonten der einzelnen Heime aufgelassen und der gesamte Zahlungsverkehr über das Landeshauptkonto abgewickelt werden. Diese Vorgangsweise bringt für das Land NÖ den Vorteil, daß die Geldbewirtschaftung zentral erfolgen kann und anstelle von Verlagsmittel in beträchtlicher Höhe nur die täglich benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Darüber hinaus fallen anstelle der Spesen für die von jedem Heim geführten Girokonten nur mehr die Spesen für ein Konto an.

Ergebnis 10

Einzelne Fachschulen in NÖ führen ihren Zahlungsverkehr mit dem örtlichen Geldinstitut bereits mittels Telebanking durch. Da etliche Fachschulen nicht nur über ein - sondern sogar über mehrere Girokonten verfügen, wird empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, daß in Zukunft der Zahlungsverkehr aller landw. Fachschulen mittels Telebanking über das zentrale Landeshauptkonto vorgenommen werden kann.

LR: Es werden Vorkehrungen getroffen, daß in Zukunft alle landwirtschaftlichen Fachschulen den Zahlungsverkehr über das zentrale Landeshauptkonto mittels Telebanking durchführen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Inventar- und Materialverwaltung

Eine eingehende Prüfung der Inventar- und Materialverwaltung – mit Ausnahme der Verbrauchsaufzeichnungen der im Wirtschaftshof untergebrachten Haustankstelle - wurde nicht durchgeführt, da diese von der Buchhaltungsabt. 3 im Zuge ihrer regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen vorgenommen wird.

9.1. Haustankstelle

Wie einige andere Fachschulen hat auch die Schule in Gießhübl für die Treibstoffversorgung des Wirtschaftsbetriebes eine Haustankstelle eingerichtet. Dadurch können größere Mengen an Diesel und Biodiesel kostengünstiger vom Raiffeisen-Lagerhaus bezogen werden.

Die Tatsache, daß eine Haustankstelle eingerichtet worden ist, wird zwar nicht kritisiert, wohl aber die Art und Weise, in der sie betrieben wird. Im Wirtschaftshof sind 2 Tanks (für Diesel und Biodiesel) mit je 1.000 l Fassungsvermögen aufgestellt. Diese sind für jedermann tagsüber frei zugänglich, und daher kann eine unberechtigte Entnahme grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Außerdem erfolgt die Entnahme aus den Tanks ohne mengenmäßige Erfassung durch ein Zählwerk und ist daher keinerlei Kontrolle über den tatsächlichen Verbrauch gegeben. Die geführten Materialaufzeichnungen entbehren jeglicher Aussagekraft, da als einzige gesicherte Größe nur die vom Raiffeisenlagerhaus gelieferten Mengen eingetragen werden können.

Ergebnis 11

Um den Verbrauch mengenmäßig zu erfassen, ist die Haustankstelle mit einem Zählwerk auszustatten. Die Materialaufzeichnungen sind in Hinkunft entsprechend den Landes-Inventar- und Materialrichtlinien (L-RIM) vorzunehmen.

LR: Im Jahre 1999 werden 2 neue Treibstofftanks für Diesel und Biodiesel angeschafft und mit einem Zählwerk versehen werden. Danach kann jede Entnahme von Treibstoff mengenmäßig erfaßt, den Kraftfahrzeugen zugeordnet und im Materialkontoblatt eingetragen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. Dienstkraftfahrzeuge

In der Schule Gießhübl stehen 1 PKW-Kombi der Marke VW Passat Bj.1984, 4 Traktoren der Marke Steyr (davon 1 Leihtraktor) sowie je 1 Traktor der Marke IMT Jugoslawia und Iseki (Kleintraktor) im Einsatz. Die aufgezählten Kraftfahrzeuge sind alle behördlich zugelassen.

Ergebnis 12

Im Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan für die Jahre 1997, 1998 und 1999 sind jeweils nur 1 Kombi-Kraftwagen sowie 5 Spezial-KFZ vorgesehen. Der KFZ-Systemisierungsplan, der bei den Spezial-KFZ um 1 Kraftfahrzeug überschritten wird, ist einzuhalten.

LR: Es wird getrachtet, daß die Anzahl der Kraftfahrzeuge bei den landwirtschaftlichen Fachschulen genau mit dem Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan übereinstimmt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Versicherungen

Für Schule und Wirtschaft besteht eine Feuer- und Sturmschadenversicherung, die zentral von der Abt. LF2 abgeschlossen worden ist und noch bis 1. Jänner 2003 läuft. Auf die Problematik, daß seitens der Abt. LF2 (damals VI/5) im Jahr 1993 ein neuer 10-jähriger Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, obwohl der Beschluß der Landesregierung vom 21. September 1993 betreffend den Grundsatz der Nichtversicherung bereits vorhersehbar war, wurde bereits im Bericht über die Landw. Fachschule in Hollabrunn (siehe Wahrnehmungsbericht I/1997) ausführlich eingegangen.

Da bei dieser Schule auch 2 Hagelversicherungen (für Ackerbau und Obstbau) bestehen, wurde auch erhoben, für welche anderen Schulen noch Hagelversicherungen bestehen. Die Erhebung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Schule	Ablauf
Gumpoldskirchen	2001
Pyhra	2005
	2002
Gießhübl	1999
	2004
Retz	1999
	2006
Krems	1999
	1998
Edelhof	2001
	2001

Obwohl mit 1. November 1993 die „Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“, die vom Grundsatz der Nichtversicherung ausgehen, in Kraft getreten sind, wurde die Dienstanweisung der Landesamtsdirektion vom 4. Oktober 1993, LAD-0610/20, 01-01/00-2800, nicht beachtet und für die Schulen in Pyhra, Gießhübl und Retz neue 10-jährige Hagelversicherungsverträge abgeschlossen.

Für die in der Schule eingesetzten Kraftfahrzeuge bestehen entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen. Zur Versicherung des Dienstkraftwagens (VW Passat Kombi Bj. 1984) ist jedoch festzustellen, daß neben der KFZ-Haftpflicht auch noch eine Insassen-Unfallversicherung mit Vertragsablauf am 1. Jänner 1997 besteht. Da jeder Versicherungsvertrag der mit Ablauf endet, sich - sofern er nicht gekündigt wird - automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, ist dieser Vertrag nach wie vor unverändert in Kraft. Bei Abschluß eines neuen Vertrages per 1. Jänner 1998 ist die Insassen-Unfallversicherung auszuschließen und im übrigen Pkt. 3.5 der „Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ zu beachten.

Ergebnis 13

Die Dienstanweisung der Landesamtsdirektion vom 4. Oktober 1993, LAD-0610/20, 01-01/00-2800, betreffend Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Nichtversicherung, ist unbedingt einzuhalten.

LR: Die landwirtschaftlichen Fachschulen werden angewiesen, die noch bestehenden Versicherungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im Jänner 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber